§ 11. Zum Handel mit Giften (§ 34 der Gewerbe-Ordnung) ist, soweit hierüber nicht besondere Vorschriften bestehen, die Genehmigung der Districtsverwaltungsbehörden, in München der Polizeidirection erforderlich.

§ 18. Ueber die Zurücknahme der Approbationen von Aerzten, Apothekern etc. (§ 29, 53 der Gewerbe-Ordnung) haben die einschlägigen Districtsverwaltungsbehörden in erster, die Kreisregierungen, Kammer des Innern in zweiter und letzter Instanz zu entscheiden.

C. Grossherzogthum Baden.

In Baden wurde durch die Verordnungen vom 21. December 1871 und 4. Januar 1872 Folgendes bestimmt:

1) Die bisher geltenden Bestimmungen über die Pflichten der approbirten Aerzte, Apotheker und Thierärzte haben durch die Einführung der Gewerbe-Ordnung keine Aenderung erfahren.

2) Die Apotheker sind namentlich auch fortan zur Beobachtung der Vorschriften aus § 40 der Apotheker-Ordnung verpflichtet.

3) Ermässigungen der Arzneitaxe im freien Verkehre sind statthaft.

4) Ueber die Zurücknahme der Approbation von Apothekern entscheidet das Ministerium des Innern. Der Recurs geht an das Verwaltungsgericht.

D. Grossherzogthum Hessen.

In der hessischen Ausführungs-Verordnung vom 1. November 1869 ist lediglich das Verfahren bei Einziehung einer ertheilten Approbation, Concession, Erlaubniss, Genehmigung oder Bestallung (§§ 29, 30, 32, 33, 34, 36 der Gewerbe-Ordnung) geregelt. Ueber die Zurücknahme hat die Provinzial-Direction als collegiale Behörde in erster Instanz zu entscheiden. Der Bescheid ist mit Gründen zu versehen und dem Gewerbetreibenden gegen Behändigungsschein zuzustellen. Ein etwaiger Recurs dagegen muss binnen 14 Tagen eingereicht und gerechtfertigt werden.

E. Königreich Sachsen.

Im Königreich Sachsen erschien die „Verordnung über den Einfluss der Gewerbe-Ordnung auf die Gesetzgebung über die Thierheilkunde vom 29. September 1869, deren wesentlichste Bestimmungen folgende sind:

1) Die approbirten Thierärzte dürfen für die in ihrer Behandlung befindlichen Thiere die Arzneien selbst dispensiren.

2) Wer von dieser Erlaubniss Gebrauch machen will, hat seinem Bezirksarzt davon Anzeige zu machen und sich zu verpflichten,

a) alle von ihm verabreichten Arzneien in Receptform mit Angabe des Preises in ein Tagebuch fortlaufend einzutragen,

b) die Arzneimittel stets in guter und brauchbarer Beschaffenheit zu erhalten und in geeigneten Räumen aufzubewahren,

c) die Zubereitung der Arzneien selbst zu bewirken oder unter seiner Aufsicht bewirken zu lassen,

d) Arzneien, die einer besonders kunstgerechten Zubereitung bedürfen, aus einer öffentlichen Apotheke des Landes zu entnehmen,

e) bei der Aufbewahrung und Ausgabe von Giften die darüber bestehenden Vorschriften genau zu beachten und sich des Handels mit Giften und Verkaufs von Giftstoffen zu anderen, als den Zwecken der eigenen Praxis, zu enthalten.

3) Die Bezirksthierärzte haben das Recht und die Obliegenheit, bei den Thierärzten Revision vorzunehmen.

4) Die Höhe des Arztlohnes der Thierärzte bleibt der freien Vereinbarung überlassen; über den Betrag der Forderungen für verabreichte Medicamente ist jedoch auf Verlangen eine specielle Liquidation vorzulegen.

5) Die Bestimmungen ad 1—4 finden auf die mit Licenzscheinen versehenen, sogenannten thierärztlichen Empiriker ebenfalls Anwendung.

6) Wer sich unbefugter Weise mit der Verabreichung oder dem Verkauf von Heilmitteln oder Arzneien für die von ihm behandelten Thiere beschäftigt, verfällt das erste Mal in eine Geldbusse bis zu 50 Thlrn. und wird im Wiederholungsfalle mit Gefängniss von 8 Tagen bis zu 8 Wochen, überdiess aber jedesmal mit Confiscation der sich vorfindenden Medicamente bestraft.

7) Dem unter 1 und 5 gedachten Personal ist unter Beobachtung der unter 2a und c enthaltenen Vorschrift gestattet, einzeln zubereitete Arzneimittel für dringende Fälle im Hause zu haben und mit sich zu führen. Dagegen kommen die Vorschriften ad 2 in ihrem vollen Umfange in Anwendung, wenn ein Thierarzt oder Empiriker eine eigene Hausapotheke hat.

8) Bezirksthierärzte, welche eine Hausapotheke halten wollen, müssen der Commission für das Veterinärwesen davon Anzeige erstatten.

9) Die Abgabe von Giften darf nur in der Form und Quantität erfolgen, wie sie unmittelbar bei den kranken Thieren Anwendung finden soll. Auch darf dem Thierbesitzer oder anderen dritten Personen eine besondere, weitere Zubereitung der Giftstoffe in keinem Falle überlassen werden.

10) (Betrifft die Revisionen der thierärztlichen Hausapotheken.) Dieselben sind bei neu angelegten spätestens binnen Jahresfrist, dann von 5 zu 5 Jahren vom Bezirksarzte vorzunehmen. Die Revision hat sich auf Localitäten und Einrichtungen, Beschaffenheit und Bezugsquelle der Arzneien (ob aus Apotheken oder Drogenhandlungen bezogen), Führung des Tagebuches und Giftbuches und Aufbewahrung und Verabreichung der Gifte zu erstrecken. Schlechte und verdorbene Arzneimittel sind zu vernichten.

Die Besitzer der Hausapotheken haben für die gewöhnlichen Revisionen keine Gebühren zu entrichten, wohl aber für etwa nothwendig werdende Nachrevisionen.

F. Königreich Württemberg.

In Württemberg wurde erlassen die Ministerial-Verordnung, betr. den Einfluss der Gewerbe-Ordnung auf das Medicinalwesen. Vom 8. April 1872.

§ 1. Zu den öffentlich ermächtigten Medicinalpersonen gehören:

6) Apotheker.

Den unter 1—6 genannten Personen bleiben die ihnen bisher zugestandenen Befugnisse auch für die Zukunft vorbehalten.